

Nds. MBL Nr. 36/1982

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums, Prüfungsfristen

(1) Eine Diplomvorprüfung findet nicht statt. Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist eine Diplomvorprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder ein abgeschlossenes Studium in den Studiengängen Architektur, Bauingenieurwesen, Landespflege oder Vermessungswesen an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes.

(2) Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Aufnahme des Studiums auf Grund anderer von ihm als gleichwertig anerkannter Studien- und Prüfungsleistungen (§ 10).

(3) Die Studienzeit, in der das Studium einschl. der Diplomprüfung abgeschlossen werden kann, beträgt 6 Semester (Regelstudienzeit).

(4) Das Studium gliedert sich in drei Phasen:

1. Orientierungsphase (1 Semester)
2. Hauptstudienphase (4 Semester)
3. Prüfungsphase (1 Semester)

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Dem Prüfungsausschuß gehören an:

- 4 Professoren,
- 1 wissenschaftlicher Mitarbeiter,
- 2 Studenten.

Die Studenten können bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht stimmberechtigt mitwirken.

(2) Die ordentlichen Mitglieder des Prüfungsausschusses und jeweils ein ständiger Vertreter werden für ein Jahr von den Vertretern der Statusgruppen im Fachbereichsrat gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuß wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung der laufenden Geschäfte dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Gegen deren Entscheidungen kann der Betroffene den Prüfungsausschuß zur Entscheidung anrufen.

(5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens die Hälfte der voll stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(6) Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor Ablauf der Amtszeit aus der Statusgruppe aus, für die er in den Prüfungsausschuß gewählt worden ist, so endet auch seine Zugehörigkeit zum Prüfungsausschuß.

§ 5

Aufgaben des Prüfungsausschusses

Dem Prüfungsausschuß obliegt die Organisation der Diplomprüfung. Er bestellt die Mitglieder der Prüfungskommission. Der Prüfungsausschuß entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit sich aus dieser Prüfungsordnung nicht etwas anderes ergibt, und hat dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtigt regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

§ 6

Prüfungskommissionen

(1) Für jede Diplomprüfung bestellt der Prüfungsausschuß eine Prüfungskommission, die aus ihrer Mitte einen Professor zum Vorsitzenden wählt.

(2) Der Prüfungskommission gehören als Prüfer an:

1. der betreuende Gutachter der Diplomarbeit,
2. ein zweiter Gutachter,
3. ein weiterer Prüfer.

(3) Bei Prüfungen, denen eine Gruppenarbeit zugrunde liegt, kann die Prüfungskommission erweitert werden, wenn dies auf Grund der Zahl der bestellten betreuenden Gutachter und Gutachter der Diplomarbeit erforderlich ist.

(4) Zum betreuenden Gutachter nach Absatz 2 Nr. 1 können alle Professoren der Universität Oldenburg bestellt werden. Wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrbeauftragte kön-

Nds. MBL Nr. 36/1982

nen zum betreuenden Gutachter bestellt werden, wenn sie in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(5) Zum Gutachter gemäß Absatz 2 Nr. 2 und zum Prüfer gemäß Absatz 2 Nr. 3 können neben den Professoren auch diejenigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und Lehrbeauftragte der Universität Oldenburg bestellt werden, die in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit in einem entsprechenden Studiengang oder Fachgebiet ausgeübt haben. Zum Gutachter gemäß Absatz 2 Nr. 2 und zum Prüfer gemäß Absatz 2 Nr. 3 können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden.

(6) Professoren, die nicht Mitglied der Universität Oldenburg sind, können zum Mitglied der Prüfungskommission bestellt werden, wenn dies aus besonderen Gründen erforderlich ist. Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission muß Mitglied der Universität Oldenburg sein.

(7) Zum Prüfer oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(8) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden auf Vorschlag der zu prüfenden Studenten vom Prüfungsausschuß bestellt. Der Vorschlag wird berücksichtigt, soweit dem nicht eine unzumutbare Belastung der Lehrkräfte entgegensteht. Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so macht der Student einen weiteren Vorschlag. Kann auch der zweite Vorschlag nicht berücksichtigt werden oder verzichtet der Student auf einen Vorschlag, so bestellt der Prüfungsausschuß die betreffenden Mitglieder der Prüfungskommission nach eigenem Ermessen.

§ 7

Studienbegleitende Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen können im Rahmen regelmäßiger Mitarbeit in einer vom Fachbereichsrat als studiengangbezogenen anerkannten Veranstaltung abgelegt werden.

(2) Studienbegleitende Prüfungen belegen, daß der Student insoweit die Prüfungsziele gemäß § 1 Satz 2 erreicht hat und:

1. die Veranstaltung durch einen eigenen Beitrag gefördert hat und
2. die durch die Veranstaltung vermittelten wesentlichen Kenntnisse und berufspraktischen Fertigkeiten erworben hat sowie
3. in der Lage ist, die Arbeitsergebnisse kritisch zu reflektieren.

(3) Bei der Benotung der erbrachten Prüfungsleistung werden die Maßstäbe von § 17 Abs. 2 angewandt.

(4) Studienbegleitende Prüfungen können auf Grund von Einzelleistungen oder Gruppenleistungen abgelegt werden. § 15 Abs. 7 ist anzuwenden.

§ 8

Arten studienbegleitender Prüfungen

(1) Die Art und die Aufgabenstellungen der Prüfungsleistungen, durch die studienbegleitende Prüfungen gemäß § 7 für Diplomprüfung abgelegt werden, müssen geeignet sein, dem Studenten den exemplarischen Nachweis zu ermöglichen, daß er in dem jeweiligen Fachgebiet die Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um in den seinem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fachübergreifend wissenschaftlich zu arbeiten. Die Aufgabenstellung der Prüfungsleistungen soll aus dem Arbeitszusammenhang der Veranstaltungen hervorgehen und sich in deren Arbeitsplanung einfügen.

(2) Studienbegleitende Prüfungen können im Rahmen der regelmäßigen Teilnahme einer Lehrveranstaltung durch folgende Prüfungsleistungen abgelegt werden:

1. Referat,
2. Hausarbeit,
3. Sitzungsbetreuung,
4. Arbeitsbericht.

Die unterschiedlichen Prüfungsleistungen gemäß Satz 1 Nr. 1 bis 4 müssen hinsichtlich des erforderlichen Arbeitsaufwands gleichwertig sein.

(3) Ein Referat umfaßt:

- eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem wissenschaftlichen Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Veranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
- die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie
- eine anschließende Diskussion auf der Grundlage des Vortrags und der schriftlichen Ausarbeitung.

(4) Eine Hausarbeit erfordert die eigenständige und vertiefte schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Arbeitszusammenhang einer Veranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.

(5) Die Sitzungsbetreuung umfaßt:

- die eigenständige Vorbereitung und Strukturierung einer Sitzung im Arbeitszusammenhang einer Veranstaltung,
- die Zusammenstellung und Erarbeitung von Arbeitsmaterialien,
- die Leitung oder Protokollierung der Sitzung sowie
- eine schriftliche Auswertung, die sich mit Verlauf und Ergebnissen der Sitzung kritisch auseinandersetzt und deren Bedeutung für die weitere Arbeit der Veranstaltung darlegt.

(6) Ein Arbeitsbericht erfordert die empirische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Arbeitszusammenhang einer Veranstaltung, insbesondere eines Projektes. Der schriftliche Arbeitsbericht umfaßt:

- die Auswahl und Abgrenzung der Problemstellung sowie die Begründung ihrer gesellschaftlichen Bedingtheit,
- die Darlegung der theoretischen und methodischen Grundlagen der Bearbeitung,
- die Beschreibung der Arbeitsschritte und der angewandten Untersuchungs- und Planungsmethoden,
- die Darstellung und Auswertung der Arbeitsergebnisse.

§ 9

Verfahren für studienbegleitende Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen werden auf Antrag des Studenten von den für die Veranstaltung verantwortlichen prüfungsberechtigten Lehrenden durchgeführt. Der Fachbereichsrat stellt zu Beginn des Semesters fest, welche Lehrenden gemäß § 6 Abs. 2 bis 5 prüfungsberechtigt sind und auf welche Prüfungsgebiete sich die Veranstaltungen und die Prüfungsberechtigungen der Lehrenden beziehen.

(2) Zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung wird von den verantwortlichen prüfungsberechtigten Lehrenden mit Zustimmung des Prüfungsausschusses festgelegt, ob und in welcher Weise studienbegleitende Prüfungen abgelegt werden können.

(3) Die Aufgabenstellung für die Prüfungsleistung, durch die studienbegleitende Prüfungen abgelegt werden, wird im Einvernehmen mit dem Bearbeiter von den verantwortlichen prüfungsberechtigten Lehrenden festgelegt. Dabei werden Themenstellung, Art der Leistung und die Bearbeitungszeit im Hinblick auf die Anforderungen von § 7 Abs. 2 bestimmt.

(4) Die Prüfungsleistung wird von den für die Veranstaltung verantwortlichen prüfungsberechtigten Lehrenden oder von dem für die Veranstaltung verantwortlichen prüfungsberechtigten Lehrenden und einem Zweitprüfer, den der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit dem Lehrenden bestellen soll, benotet. Stellt der Prüfungsausschuß für einen Prüfungstermin fest, daß auch unter Einbeziehung aller gemäß § 6 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zum Zweitprüfer bedingte Mehrbelastung des einzelnen Prüfers unter Berücksichtigung seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar oder nur ein Prüfer vorhanden ist, so kann er zulassen, daß für diesen Prüfungstermin die studienbegleitende schriftliche Prüfung nur vom verantwortlichen prüfungsberechtigten Lehrenden benotet wird. Der Beschluß ist dem Studenten durch den verantwortlichen prüfungsberechtigten Lehrenden bei der Meldung zur studienbegleitenden Prüfung mitzuteilen.

(5) Die Bescheinigung über die studienbegleitende Prüfung enthält eine Beschreibung der Art und des Inhalts der Veranstaltung, in der die zugrunde liegende Prüfungsleistung erbracht wurde, die Aufgabenstellung und Bewertung der Prüfungsleistung und gibt das Prüfungsgebiet an, auf das sich die studienbegleitende Prüfung bezieht. Die Bescheinigung ist von den verantwortlichen prüfungsberechtigten Lehrenden und dem Zweitprüfer oder Beisitzer zu unterzeichnen.

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Raumplanung an der Universität Oldenburg, Fachbereich 3

Bek. d. MWK v. 21. 6. 1982 — 1062 — 243 08 — 7

Der Fachbereich 3 der Universität Oldenburg hat nach § 95 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), geändert durch Art. IV des Achten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 2. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 155), die nachstehende Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Raumplanung beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 NHG genehmigt habe (Anlage).

— Nds. MBL Nr. 36/1982 S. 893

Anlage

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Raumplanung an der Universität Oldenburg, Fachbereich 3, Sozialwissenschaften

§ 1

Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß eines wissenschaftlichen Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Student die Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um in den seinem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 2

Diplomgrad, Abschluß

Durch den erfolgreichen Abschluß des Diplomstudienganges Raumplanung wird der Hochschulgrad „Diplom-Ingenieur“ (abgekürzt: „Dipl.-Ing.“) erworben. Hierüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1). Auf Antrag des Absolventen ist der Zusatz „wissenschaftlicher Studiengang“ in das Zeugnis und in die Urkunde aufzunehmen. Der Diplomgrad kann auch in weiblicher Form geführt werden.

Nds. MBL Nr. 36/1982

§ 10

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in derselben Fachrichtung in einem wissenschaftlichen Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat in derselben Fachrichtung in einem wissenschaftlichen Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, werden angerechnet. Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. An Stelle der Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(5) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag des Studenten in angemessener Frist.

§ 11

Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. der Diplomarbeit,
2. den studienbegleitenden Prüfungen in den Prüfungsgebieten gemäß Absatz 2,
3. der mündlichen Prüfung.

(2) Prüfungsgebiete sind

1. Theorie und Methodik der Raumplanung,
2. Soziale, rechtliche und wirtschaftliche Bezüge der Raumplanung,
3. Ortsplanung,
4. Regionalplanung.

(3) In jedem der vier Prüfungsgebiete gemäß Absatz 2 legt der Student eine studienbegleitende Prüfung gemäß §§ 7, 8 und 9 ab. Eine studienbegleitende Prüfung, die mit „nicht ausreichend“ benotet worden ist, kann einmal wiederholt werden. Studienbegleitende Prüfungen für die Prüfungsgebiete gemäß Absatz 2 Nrn. 3 und 4 können nur durch Arbeitsberichte — in Ausnahmefällen durch vergleichende Arbeiten, durch die der Erwerb planungspraktischer Qualifikationen nachgewiesen wird — erworben werden, die jeweils auf einer mindestens zweisemestrigen Projektteilnahme beruhen.

§ 12

Ergänzungsprüfung

(1) Hat ein Student studienbegleitende Prüfungen nicht abgelegt, die für die Diplomprüfung erforderlich sind, und werden voraussichtlich innerhalb des nächsten Jahres entsprechende Lehrveranstaltungen nicht angeboten, findet auf Antrag des Studenten eine Ergänzungsprüfung statt. Die Prüfung bezieht sich auf das Prüfungsgebiet, für das eine studienbegleitende Prüfung nicht abgelegt wurde. Zur Ergänzungsprüfung kann auch zugelassen werden, wer die Zulassung zur Diplomprüfung beantragt hat, obwohl er einen Teil der nach § 13 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 abzulegenden studienbegleitenden Prüfung nicht abgelegt hat.

(2) Die Anforderungen der Ergänzungsprüfung richten sich nach § 1 Satz 2. Die Ergänzungsprüfung wird in Form einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer für jeden Studenten durchgeführt.

(3) Für jede Ergänzungsprüfung bestellt der Prüfungsausschuß zwei Prüfer gemäß § 6 Abs. 5, § 6 Abs. 8 und § 22 finden entsprechende Anwendung.

(4) Die Prüfungsleistung wird von den Prüfern benotet. § 16 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Der Prüfungsausschuß führt bei Bedarf in jedem Semester Ergänzungsprüfungen durch.

(6) Eine Ergänzungsprüfung, die mit „nicht ausreichend“ benotet worden ist, kann nur einmal wiederholt werden. Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen gelten als nicht bestandene Ergänzungsprüfungen.

§ 13

Zulassung zur Diplomarbeit und mündlichen Prüfung

(1) Zur Diplomarbeit und mündlichen Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. die Diplomvorprüfung in derselben Fachrichtung in einem wissenschaftlichen Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat bzw. die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 und 2 erfüllt,
3. während der letzten beiden Semester vor der Prüfung an der Universität Oldenburg immatrikuliert war,
4. ein ordnungsgemäßes Studium nachweist; hierzu legt die Studienordnung die Inhalte und die Art von Lehrveranstaltungen und Studienleistungen fest,
5. die studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 11 Abs. 3 mit mindestens „ausreichend“ bestanden hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit und zur mündlichen Prüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuß zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Darstellung des Ausbildungsgangs,
3. ein Vorschlag für den betreuenden Gutachter der Diplomarbeit,
4. die schriftliche Bestätigung des Themas für die Diplomarbeit durch den betreuenden Gutachter oder ein Antrag auf Festlegung des Prüfungsthemas durch den Prüfungsausschuß gemäß § 15 Abs. 3,
5. eine Erklärung darüber, ob die Diplomarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit angefertigt werden soll; bei einer Gruppenarbeit können weitere betreuende Gutachter genannt werden,
6. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Diplomprüfung in derselben Fachrichtung nicht bestanden hat.

(3) Ist es dem Studenten nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 14

Zulassungsverfahren

(1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen hat der Prüfungsausschuß unverzüglich über die Zulassung zu entscheiden und dem Studenten spätestens innerhalb einer Woche die Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Lehnt der Prüfungsausschuß eine Zulassung ab, hat er dies schriftlich zu begründen; vorher ist dem Studenten die Möglichkeit einer Stellungnahme zu geben.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach § 13 nicht erfüllt sind und in angemessener Frist nicht erfüllt werden können.

(3) Die Zulassung wird auch dann versagt, wenn der Student die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in derselben Fachrichtung in einem wissenschaftlichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Nds. MBL Nr. 36/1982

§ 15

Diplomarbeit

(1) Das Thema der Diplomarbeit ist so zu wählen, daß der Student seine Fähigkeit zu selbständiger, problemorientierter, wissenschaftlicher Arbeit einschließlich der Beherrschung wissenschaftlicher Methoden nachweisen kann. Das Thema soll sich auf ein wissenschaftliches Vorhaben der Universität nach Möglichkeit ein Projekt, beziehen, in dem der Student mitgearbeitet hat und das wissenschaftliche Fragestellungen aus seinem Studiengang enthält.

(2) Der betreuende Gutachter legt das Thema der Diplomarbeit schriftlich nach Anhörung des Studenten fest. Die Vergabe des Themas erfolgt schriftlich durch den Prüfungsausschuß. Sie ist aktenkundig zu machen.

(3) Kommt es nicht zu einer Festlegung des Themas durch den betreuenden Gutachter, hat der Prüfungsausschuß nach Anhörung des Studenten einen anderen betreuenden Gutachter zu benennen. Wird hierbei wiederum kein Thema festgelegt, bestimmt der Prüfungsausschuß das Thema der Diplomarbeit.

(4) Der Prüfungsausschuß kann ein vorgeschlagenes Thema nach Rücksprache mit dem Studenten und dem betreuenden Gutachter der Arbeit ablehnen, wenn es den Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht entspricht. Die Ablehnung des Themas ist schriftlich zu begründen. Im Falle der Ablehnung des Themas gelten die Vorschriften für die Neufestlegung des Themas.

(5) Das Thema der Diplomarbeit ist so zu wählen, daß die Arbeit in sechs Monaten abgeschlossen werden kann. Bei Arbeiten mit empirischem und experimentellem Charakter und in anderen durch die Eigenart des Themas oder der Bearbeitung bedingten Fällen kann ein Thema ausgegeben werden, das innerhalb von einem Jahr abgeschlossen werden kann.

(6) Wenn der Student während der Bearbeitung einen begründeten Antrag stellt, kann der Prüfungsausschuß im Einzelfall die Bearbeitungszeit um höchstens sechs Monate verlängern.

(7) Die Diplomarbeit kann auch als Gruppenarbeit festgelegt werden. In diesem Fall muß der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar sein.

(8) Bei Gruppenarbeiten werden mindestens zwei betreuende Gutachter bestellt. Auf Antrag des Studenten werden weitere betreuende Gutachter bestellt. § 6 Abs. 7 gilt entsprechend.

(9) Innerhalb des ersten Drittels der Anfertigungsfrist kann der Student das Thema zurückgeben und gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 3 und 5 ein anderes Thema beantragen. Nach der Vergabe dieses Themas beginnt die Anfertigungsfrist aufs neue. Auf Antrag des Studenten kann der betreuende Gutachter das Thema während der Bearbeitungszeit abändern. Die Abänderung ist dem Prüfungsausschuß durch den betreuenden Gutachter unverzüglich anzuzeigen.

(10) Die Diplomarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Student schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit oder den von ihm zu verantwortenden Teil einer Gruppenarbeit selbstständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Alle Stellen, die wörtlich oder singemäßig aus anderen Veröffentlichungen entnommen sind, sind als solche kenntlich zu machen. Die Diplomarbeit ist in drei Exemplaren beim Prüfungsausschuß einzureichen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(11) Mit der Abgabe der Diplomarbeit soll der Student den zweiten Gutachter gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 vorschlagen und eine Erklärung darüber abgeben, ob die mündliche Prüfung als Einzel- oder Gruppenprüfung stattfinden soll.

(12) Die Gutachter erstellen Gutachten, die eine Bewertung der Diplomarbeit und eine Note enthalten. Die Gutachten sind dem Studenten auf Wunsch unverzüglich, spätestens 14 Tage vor der mündlichen Prüfung, zur Einsicht verfügbar zu machen.

(13) Die Gesamtnote für die Diplomarbeit bildet das arithmetische Mittel der Noten, wenn zwischen den Gutachtern keine Einigkeit über die Bewertung der Leistung erzielt werden kann.

§ 16

Mündliche Diplomprüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll spätestens 8 Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit stattfinden. Die mündliche Prüfung wird von der Prüfungskommission abgenommen.

(2) In der mündlichen Prüfung hat der Student auf der Grundlage einer Auseinandersetzung über die Diplomarbeit nachzuweisen, daß er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich seines Studienganges selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten.

(3) Die mündliche Prüfung wird nach Wahl des Studenten als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt. Eine Einzelprüfung soll in der Regel 60 Minuten betragen. Im Falle einer Gruppenprüfung ist die Prüfungsdauer entsprechend zu verlängern.

(4) Die Note für die mündliche Prüfung wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission festgesetzt. Wenn keine Einigkeit über die Bewertung der Leistung erzielt werden kann, entscheidet die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission. Dabei werden gegebenenfalls die Stimmen für eine bessere Bewertung jeweils der nächsten zugeschlagen, bis sich eine Mehrheit ergibt.

(5) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Studenten unverzüglich mitzuteilen.

§ 17

Ergebnis der Diplomprüfung

(1) Im Anschluß an die mündliche Prüfung erstattet die Prüfungskommission dem Prüfungsausschuß innerhalb einer Woche einen schriftlichen Bericht. Er enthält:

1. die Bewertung der Diplomarbeit,
2. die sich aus den Benotungen der studienbegleitenden Prüfungen oder Ergänzungsprüfungen ergebenden Noten für diese Prüfungsteile,
3. die Bewertung der mündlichen Prüfung,
4. die Gesamtnote der einzelnen Prüfungsteile.

(2) Für die Bewertungen der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die den Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz einiger Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(3) Aus den Einzelnoten wird die Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote lautet

- | | |
|---|---------------------|
| bei einem Durchschnitt | bis 1,5 = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend. |

(4) In die Gesamtnote gehen die Prüfungsfächer gemäß § 11 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 mit je 10 vom Hundert, in den Prüfungsfächern gemäß § 11 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 mit je 15 vom Hundert, die Diplomarbeit mit 35 vom Hundert und die mündliche Prüfung mit 15 vom Hundert ein. Absatz 3 gilt entsprechend für die Ermittlung der Einzelnoten.

(5) Auf Antrag des Studenten ist die Bewertung der Prüfungsleistungen zu begründen; dabei sind die Bewertungsmaßstäbe offenzulegen. Die Begründung ist mit den Noten zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(6) Auf Grund des Berichts der Prüfungskommission stellt der Prüfungsausschuß die Gesamtnote förmlich fest.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und die Gesamtnote mit mindestens „ausreichend“ festgestellt wurde.

(8) Bei einer Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften fordert der Prüfungsausschuß die Prüfungskommission zu einer Stellungnahme auf. Ergibt sich unter Einschuß der Stellungnahme, daß der Entscheidungsvorschlag von Verfahrens- oder Formfehlern tatsächlich beeinflusst sein kann, so kann der Prüfungsausschuß die Wiederholung eines Teils oder der ganzen Prüfung anordnen.

Nds. MBL Nr. 36/1982

(9) Der Prüfungsausschuß teilt dem Studenten das Ergebnis der Prüfung unverzüglich schriftlich mit. Der Student wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

(10) Nach Abschluß der Prüfung ist dem Studenten oder einer von ihm bevollmächtigten Person auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsakten zu gewähren.

(11) Einsicht in die Prüfungsunterlagen anderer Studenten ist mit deren Einverständnis auf Antrag zu gewähren, soweit ein berechtigtes Interesse daran nachgewiesen wird.

§ 18

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Wird die Diplomarbeit nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet, so kann sie wiederholt werden. Liegt der nicht bestandenen Prüfung eine nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertete mündliche Prüfung zugrunde, so kann sie wiederholt werden.

(2) Die Prüfungsleistung kann frühestens nach Ablauf eines Monats wiederholt werden. Bis zur Wiederholungsprüfung neu erworbene studienbegleitende Prüfungsleistungen können vom Studenten dem Prüfungsausschuß vorgelegt werden. Der Student hat gleichzeitig zu erklären, welche studienbegleitenden Prüfungsleistungen durch die neu vorgelegten ersetzt werden sollen.

(3) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine weitere Wiederholung der mündlichen Prüfung ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Prüfungskommission hat für jeden Studenten, der die Prüfung zweimal nicht bestanden hat, eine Stellungnahme darüber abzugeben, ob eine erneute Wiederholung der mündlichen Prüfung sinnvoll ist, insbesondere, ob für das Bestehen der Diplomprüfung eine positive Prognose gestellt werden kann.

§ 19

Zeugnis über die Diplomprüfung

(1) Hat der Student die Diplomprüfung bestanden, so erhält er unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis (Anlage 2).

(2) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und ggf. innerhalb welcher Frist die Diplomprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(4) Ist die Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheidung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und Studienleistungen gemäß § 7 und deren Beurteilungen sowie die zur Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Vorprüfung nicht bestanden ist.

§ 20

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Sind die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(5) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Diploms bekannt, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(6) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Diploms bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung zur Diplomprüfung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, so gilt Absatz 5.

(7) Ist das Nichtbestehen der Prüfung wegen einer Täuschung festgestellt, so werden das Prüfungszeugnis und die Diplomurkunde eingezogen.

(8) Eine Entscheidung nach Absatz 5 und 6 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren nach Ausstellung des Diploms ausgeschlossen.

§ 21

Öffentlichkeit der Prüfung

(1) Bei mündlichen Prüfungen können Studenten des eigenen Fachbereichs, die demnächst die Prüfung ablegen wollen und andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, zuhören.

(2) Auf Antrag des zu prüfenden Studenten ist die Öffentlichkeit auszuschließen oder zahlenmäßig zu begrenzen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfung als Beobachter teilzunehmen.

(4) Bei der Beratung der Prüfer über das Prüfungsergebnis dürfen andere Personen nicht anwesend sein.

(5) Über das Prüfungsverfahren ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muß enthalten:

- 1. die Zusammensetzung der Prüfungskommission,
2. den Gegenstand, die Dauer und den Verlauf der mündlichen Prüfung,
3. die Grundlagen der Bewertung und das Ergebnis der mündlichen Prüfung.

Das Protokoll ist vom Protokollanten und vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 22

Widerspruchsverfahren

(1) Gegen Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Richtet sich der Widerspruch gegen die Bewertungsentscheidung der Prüfungskommission oder eines Prüfers, so leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch der Prüfungskommission oder dem Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert die Prüfungskommission oder ein Prüfer die Bewertungsentscheidung, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch nicht ab, so leitet er den Widerspruch dem Fachbereichsrat zur endgültigen Entscheidung zu. Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertungsentscheidung einer Prüfungskommission oder eines Prüfers richtet, beschränkt sich die Prüfung durch den Fachbereichsrat darauf, ob

- die Entscheidungen gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen oder
- der Entscheidung offensichtlich falsche Maßstäbe zugrundegelegt wurden oder
- die Entscheidung gegen Rechtsvorschriften verstößt.

(3) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses beschließt der Fachbereichsrat den Widerspruch, wenn der Prüfungsausschuß dem Widerspruch nicht abhilft.

(4) Der Student kann einen Professor als Sondergutachter für das Widerspruchsverfahren vorschlagen. Dem Studenten und dem Sondergutachter ist vor der Entscheidung der Prüfungskommission, des Prüfers, des Prüfungsausschusses und des Fachbereichsrates Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen.

Nds. MBL Nr. 36/1982

§ 23

Übergangsregelung

(1) Studenten, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung in der Hauptstudienphase oder in der Prüfungsphase gemäß § 3 Abs. 4 befinden, können wählen, ob sie an Stelle der studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 dieser Prüfungsordnung mündliche Prüfungen gemäß § 10 der bisherigen Vorläufigen Prüfungsordnung für den Studiengang Raumplanung (Anlage zur Bek. des MWK vom 9. 5. 1975, Nds. MBL S. 1281, geändert durch Bek. des MWK vom 20. 7. 1977, Nds. MBL S. 920) ablegen wollen.

(2) Studienbegleitende Leistungsnachweise, die vor dem 1. 10. 1982 erworben worden sind, gelten als studienbegleitende Prüfungen gemäß § 7.

(3) Im übrigen kann der Fachbereichsrat Regelungen für den Übergang treffen, soweit der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule gewährleistet ist.

(4) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in Absatz 1 und 2 außer Kraft.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Anlage 1

Fachbereich..... Universität Oldenburg

Diplomurkunde

Die Universität Oldenburg
Fachbereich.....
verleiht mit dieser Urkunde Herrn/Frau*.....
geboren am..... in.....
den Hochschulgrad**.....

(abgekürzt:.....)

nachdem er/sie* die Diplomprüfung im Studiengang.....
(wissenschaftlicher Studiengang***) am.....
bestanden hat.

(Siegel) Oldenburg, den..... (Datum)

Dekan Vorsitzender des Prüfungsausschusses

- * Nichtzutreffendes streichen.
** Der Hochschulgrad kann auch in weiblicher Form geführt werden.
*** Nur auf Antrag des Studenten.

Anlage 2

Fachbereich..... Universität Oldenburg

Zeugnis über die Diplomprüfung

Herr/Frau*..... geboren am.....
in..... hat die Diplomprüfung im
Studiengang..... (wissenschaftlicher Studiengang**)
Studienrichtung/Schwerpunkt*.....
mit der Gesamtnote..... bestanden.***

Fachprüfungen Beurteilungen***

- * Nichtzutreffendes streichen.
** Nur auf Antrag des Studenten.
*** Bewertungsstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Diplomarbeit/mündliche Diplomprüfung über das Thema

(Siegel) Oldenburg, den..... (Datum)

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses